



# NOTDIENSTE NUR NACH ABSTIMMUNG MIT VER.DI

## Hinweise zum Arbeitskampf: Nr. 10

**Eine einseitige Verpflichtung von Beschäftigten zur Verrichtung von Notdienstarbeiten ist rechtswidrig - sie unterläuft das Streikrecht der ver.di und der Beschäftigten!**

(u. a. ArbG Essen v. 24.07.2003).

In Arbeitskämpfen (Warnstreiks/Streiks) darf der Arbeitgeber so genannte **Notdienstarbeiten** nicht einseitig organisieren und **einzelne Arbeitnehmer\*innen hierauf verpflichten!**

(BAG vom 30.03.1982-1 AZR 265/80 und LAG Niedersachsen v. 01.02.1980-2 Sa 110/79 sowie vom 22.10.1985-8 Sa 32/85).

**Notdienstarbeiten** dürfen zudem nur zum Erhalt der Substanz des Eigentums, zur Abwehr von Schäden an Betriebsmitteln oder **zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern** sowie zur Gefahrenabwehr vereinbart werden!

Notdienstarbeiten dienen jedoch nicht zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes und dürfen nicht in diesem Zusammenhang vom Arbeitgeber eingefordert werden!

(BAG v. 30.03.1982-1 AZR 265/80)

**Stärker  
mit dir.**

Die Regelung eines **arbeitskampfbedingten** Notdienstes ist **-zumindest zunächst-gemeinsame** Aufgabe **des Arbeitgebers** und der streikführenden Gewerkschaft.  
(BAG vom 31.01.1995-1 AZR 142/94)

### **Der Arbeitgeber hat kein Weisungsrecht!**

Während des Streiks ruht das Arbeitsverhältnis. Arbeitnehmer\*innen brauchen in dieser Zeit keine Arbeitsleistung zu erbringen **und unterliegen nicht dem Direktionsrecht des Arbeitgebers.**

Ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht für die Dauer des Streiks nicht. Gewerkschaftsmitglieder erhalten Streikunterstützung.

**Lasst Euch nicht einschüchtern! Streikrecht ist Grundrecht (Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz) - unterstützt streikende Kolleg\*innen!**

Folge uns @verdiikt



- MITGLIED WERDEN -  
- MITMACHEN, MITENTSCHEIDEN -

[www.mitgliedwerden.verdi.de](http://www.mitgliedwerden.verdi.de)

